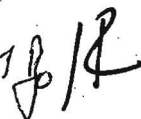


An den
Stadtrat Landshut
Rathaus

Landshut, 24.03.11

84028 Landshut

25.3.11 

Nachprüfungsantrag „Fachmarktcenter Maybachstraße“

Gemäß Artikel 32 Abs. 3 GO und §8(2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Landshut beantragen wir eine

Nachprüfung des Beschlusses des Bausenats vom 18.03.11,

TOP 8 Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplans Nr. 04-91
„Industrie- und Gewerbeerschließungsplan“ durch Deckblatt Nr. 9;
Änderungs- und Billigungsbeschluss

Begründung

Die bisherige Festsetzung des Sortimentes für das Fachmarktzentrum an der Maybachstraße sieht unter anderem Elektroartikel bis zu einer Verkaufsfläche von 2.215 qm vor. Wegen der Ansiedlung neuer Elektromärkte (Saturn) lassen sich derzeit dafür keine Mieter mehr finden. Für eine „Revitalisierung“ des Fachmarktzentrums wurden im letzten Bausenat wesentliche und umfangreiche Nutzungsänderungen beschlossen. Dies soll die Ansiedlung von Firmen im „discountorientierten Bereich“ ermöglichen, die Interesse an diesem Standort geäußert haben.

Die neue Festsetzung gilt jedoch allgemein und ermöglicht es dem Betreiber in sehr großem Umfang auf zentrenrelevante Sortimente umzustellen.

Diese Entscheidung steht im deutlichen Widerspruch zu dem aktuell erstellten Einzelhandelskonzept der Stadt Landshut.

Insbesondere nach der geplanten grundlegenden Modernisierung (!) des Fachmarktzentrums ist eine Umgestaltung weit über den „discountorientierten Bereich“ hinaus denkbar und damit würden alle Anstrengungen, Einzelhandelsansiedlungen innenstadtverträglich zu gestalten, konterkariert.

Diese als Einzelfallentscheidung gedachte, in ihren möglichen Auswirkungen weitreichende Entscheidung des Bausenats soll im Plenum überprüft werden.

Im Einzelnen:

Die zulässige Nutzung wurde
(neben den sowieso zulässigen nicht-zentrenrelevanten Sortimenten wie z.B. Gartenmöbel)
auf
**zwölf zentrenrelevante Teilsortimente, davon alleine eine
Erhöhung bei Textilien von aktuell gut 1.100 qm auf 3.200 qm Verkaufsfläche,**
erweitert.

Selbst mit der beschlossenen Obergrenze von insgesamt max. 4.000 qm für
zentrenrelevante Sortimente können damit gut 70% der Verkaufsfläche belegt werden.

Neue Festsetzung: maximal zulässige Verkaufsfläche in qm

Zentrenrelevante Sortimente:

| | | |
|---|-------|--------------------|
| Textilien | 3.200 | } insg. max. 4.000 |
| Schuhe | 400 | |
| Sportartikel | 400 | |
| Fahrräder und Zubehör | 400 | |
| Spielwaren | 400 | |
| Bild- und Tonträger | 100 | |
| Telekommunikation und Zubehör | 100 | |
| Bilder, -rahmen, Kunstgewerbe, Antiquitäten | 100 | |
| Haus-, Bett- und Tischwäsche | 100 | |
| Heimtextilien, Dekostoffe, Gardinen | 100 | |
| Büromaschinen, Organisation | 100 | |
| Bücher | 100 | |

sowie nahversorgungsrelevante Sortimente:

| | |
|------------------------------------|-----|
| - Nahrungs- und Genussmittel | 100 |
| - Drogeriewaren | 100 |
| - Zeitschriften/Zeitungen | 100 |
| - Papier, Bürobedarf, Schreibwaren | 100 |

gez.
Susanne Fischer

gez.
Bernd Friedrich

gez.
Sigi Hagl

gez.
Dr. Thomas Keyßner

gez.
Hermann Metzger

gez.
Dr. Jürgen Pätzold

gez.
Lothar Reichwein

gez.
Raziye Sarioglu

gez.
Kirstin Sauter

gez.
Markus Scheuermann

gez.
Rosemarie Schwenkert